

## Deutsche Kautschuk-Gesellschaft e. V. (DKG)

# Satzung

gemäß Beschluss der  
Außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 1. Oktober 2020

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen **Deutsche Kautschuk-Gesellschaft e.V.**
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Main) eingetragen.
- (3) Geschäftsstelle und Gerichtsstand der Gesellschaft befinden sich in Frankfurt (Main).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Deutsche Kautschuk-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Herstellung und das chemische, physikalische, technische und ökologische Verhalten von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren,
  - Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten auf Vortragsveranstaltungen, Fachtagungen und in Medien,
  - Anregung von Forschungsarbeiten durch Zusammenwirken mit Wissenschaft, Technik und Wirtschaft sowie mit Gesellschaften verwandter oder gleicher Richtung im In- und Ausland,
  - Förderung des Nachwuchses an Wissenschaftlern durch Stipendien,
  - Bereitstellung von Mitteln für Studienreisen im In- und Ausland, deren Ergebnisse einer wissenschaftlichen Auswertung zugeführt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliches ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die sich für Forschungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Herstellung, der Verarbeitung und des Verhaltens von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren interessiert und sich zu der Satzung und den Zielen der Gesellschaft bekennt. Ferner können juristische Personen, Personenvereinigungen und wissenschaftliche Institute ordentliche Mitglieder werden, sofern ihre Vertreter die Bedingungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfüllen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen ordentlichen Mitgliedern zu.

- (4) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Gesellschaft vorgenommen. Die Versagung der ordentlichen Mitgliedschaft erfordert keine Begründung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung hervorragende Personen, auch Nichtmitglieder ernennen, die die Gesellschaft fördern. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch schriftliche, an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich ist,
  - c) durch Nichtzahlung des fälligen Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Eingang der zweiten Mahnung beim Empfänger,
  - d) durch Ausschluss. Dieser erfolgt nach Beschluss des Vorstandes, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft ihrem Ansehen oder ihrem Zweck zuwiderläuft. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückzahlung anderer Vermögensvorteile. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Gesellschaft deckt die ihr zur Erfüllung der Vereinszwecke erwachsenen Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist nach Zugang der Rechnung innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen.
- (3) Für Spenden wird der finanzamtlich vorgeschriebene Zuwendungsbescheid übermittelt.

#### **§ 5**

##### **Aufbau der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Vorstand
- b) Geschäftsführung
- c) Vorstandsrat
- d) Regionalgruppen
- e) Mitgliederversammlung
- f) Forschungsbeirat

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Vorstand, der sich aus einem/r Vorsitzenden, einem/r 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r 2. stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt und auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die dreijährige Vorstandstätigkeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl erfolgt, mitgerechnet.  
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder in der gleichen Funktion ist in der Regel auf drei Jahre befristet.  
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll darauf Rücksicht genommen werden, dass der unterschiedlichen beruflichen Zusammensetzung in der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Die Mitglieder des Vorstandes sollen in der Forschung, Technik oder Wirtschaft der Herstellung oder Verarbeitung von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren tätig sein.  
Um eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand zu gewährleisten, soll nach Möglichkeit beim Ausscheiden des/r Vorsitzenden ihr/sein 1. Stellvertreter zum Vorsitzenden und die/der bisherige Vorsitzende zum/r 2. Stellvertreter/enden gewählt werden.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird durch den Vorstandsrat unter Beachtung von Ziff. (2) Abs. 3 ein Ersatzmitglied bestellt, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben eines Geschäftsführers gemäß § 7, so kann der Vorstand davon abweichend beschließen, dass diesem Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden ohne Beteiligung des / der Betroffenen von den übrigen Vorstandsmitgliedern einstimmig geschlossen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied allein kann die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorstandsmitgliedern zu genehmigen ist.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand soll im Regelfall eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied die Aufgaben der Geschäftsführung für einen befristeten Zeitraum übernehmen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und setzt den Umfang und die Bedingungen ihrer Tätigkeit fest.
- (3) Die Geschäftsführung führt nach allgemeinen Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung bereitet im Einverständnis mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen vor.
- (5) Im Fall eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds legen die übrigen Vorstandsmitglieder die Vertragsbedingungen einstimmig fest. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt und im Übrigen an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

## § 8

### Vorstandsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Vorstandsrat, der in seiner Zusammensetzung die Mitgliederstruktur der Gesellschaft repräsentieren soll. Er besteht aus:

- a) mindestens zwei gewählten, maximal vier, berufstätigen, bewährten Mitgliedern aus dem Bereich der Zulieferindustrie einschließlich Maschinenbau,
- b) mindestens zwei gewählten, maximal vier, berufstätigen, bewährten Mitgliedern aus dem Bereich der Verarbeitung von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren.

Der Vorstandsrat kann jeweils zwei berufstätige, bewährte Mitglieder aus dem Bereich der Zulieferindustrie einschließlich Maschinenbau, und dem Bereich der Verarbeitung von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren in den Vorstandsrat kooptieren.

Die Zahl der kooptierten Mitglieder des Vorstandsrates darf nicht höher als die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandsrates sein.

Die Tätigkeit im Vorstandsrat ist an eine den genannten Industriezweigen entsprechende berufliche Funktion gebunden und erlischt, wenn der/die Betreffende die fachliche Funktion in diesem Industriezweig oder die Tätigkeit in der Firma aufgibt.

Die Mitglieder beider Gruppen werden nach Mitglieder-Aufruf zur Kandidatur auf Basis einer von der Geschäftsführung erstellen Wahlliste für einen Zeitraum von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstandsrat aus, so wird durch den Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein Ersatzmitglied bestellt, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft. Diese entscheidet in einer Wahl über die Nachbesetzung der vakanten Vorstandsrats-Position.

Bei einer späteren Wahl wird die Zeit der Ersatzmitgliedschaft nicht mitgerechnet.

- c) einem/r Vertreter/in der Hochschulen, dessen/deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  - d) den Leiter/innen der Regionalgruppen. Ihre Amtszeit entspricht ihrer Funktion als Leiter/in der Regionalgruppen.
  - e) bis zu drei vom Vorstand ernannten Mitgliedern für besondere Aufgaben. Eines dieser Mitglieder sollte Vertreter/in eines Zulieferers oder Verarbeiters der Kautschuk-Industrie mit Sitz im Ausland sein. Der Zeitraum ihrer Tätigkeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes und läuft maximal drei Jahre. Eine erneute Berufung durch den nachfolgenden Vorstand ist zulässig.
  - f) den ehemaligen Vorsitzenden der Gesellschaft. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandsrates teil.
- (2) Der Vorstandsrat unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Vorschläge zur Wahl des Vorstandes.

Der Vorstandsrat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagungen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandsrates ist ehrenamtlich.

## **§ 9**

### **Regionalgruppen**

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes sich zu Regionalgruppen zusammenzuschließen, wenn die Zahl der Mitglieder einer solchen Gruppe mindestens zehn beträgt. Ein derartiger Zusammenschluss hat unter einer dem Vorstand der Gesellschaft verantwortlichen Leitung zu erfolgen.
- (2) Der/die Leiter/in der Regionalgruppe wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit an anwesenden und vertretenen Mitgliedern gewählt. Die Regionalgruppen-Leiter/innen werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sollte sich in der Regel aber auf einmal beschränken.
- (3) Die Tätigkeit des/r Regionalgruppenleiters/in ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf Veranlassung des Vorstandes unter Angabe einer Tagesordnung ein Vierteljahr vor dem in Aussicht genommenen Termin durch die Geschäftsführung schriftlich eingeladen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Anwesenden zu genehmigen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn 10 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlungen können in besonderen Fällen auf Veranlassung des Vorstands auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat u. a. die Aufgabe:
  - a) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - b) die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu genehmigen,
  - c) die Haushaltspläne zu bewilligen,
  - d) die Wahl des Vorstandes und Wahlen in den Vorstandsrat vorzunehmen,
  - e) zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen,
  - f) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten werden.
- (8) Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt, bei Wahlen entscheiden weitere Wahlgänge.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/r Vorsitzenden und der Geschäftsführung als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann um die Förderung sowie um die Entwicklung von Wissen und Technologie von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren verdiente Persönlichkeiten, auch Nichtmitglieder, durch Ehrungen auszeichnen. Der Vorstand schlägt auf Basis von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliederversammlung die zu ehrenden Personen vor. Als Ehrungen sind vorgesehen:
- a) Carl-Dietrich-Harries-Medaille als Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen ganz besonders verdienstvoller Art.
  - b) Erich-Konrad-Medaille als Auszeichnung für Verdienste und Leistungen besonderer Art auf dem Gebiet der Kautschuk-Technologie.
  - c) Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Deutsche Kautschuk-Gesellschaft.
  - d) Plakette der Deutschen Kautschuk-Gesellschaft für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kautschuk-Forschung, Kautschuk-Technik und Kautschuk- Wirtschaft.

Mit jeder dieser Ehrungen kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ein Geldpreis verbunden werden.

## **§ 11**

### **Forschungsbeirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Forschungsbeirat. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand für eine Zeitdauer von 3 Jahren berufen werden.
- (2) Die Tätigkeit im Forschungsbeirat ist an eine berufliche Funktion gebunden und erlischt, wenn der/die Betreffende die fachliche Funktion in diesem Industriezweig oder die Tätigkeit in der Firma aufgibt.
- (3) Aufgabe des Forschungsbeirates ist es, den Vorstand hinsichtlich aller die Forschung betreffenden Fragen und Entscheidungen, einschließlich der Vergabe von Fördermitteln, zu beraten.
- (4) Der Forschungsbeirat wählt aus sich heraus eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## **§ 12**

### **Haushaltsplan und Jahresrechnung**

- (1) Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die im jeweils verflossenen Rechnungsjahr ihrem Verwendungszweck nicht zugeführten baren bzw. flüssigen Vereinsmittel fließen in die Rücklagen für Forschungsvorhaben.

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfer/innen**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für eine Zeitdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen bestellt, welche für den zu prüfenden Zeitraum dem Vorstand nicht angehört haben. Die Rechnungsprüfer/innen berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

Scheidet eine/r der Rechnungsprüfer/innen vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so wird durch den Vorstandsrat unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein Ersatzmitglied bestellt, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.

### **§ 14**

#### **Publikationen**

Die Deutsche Kautschuk-Gesellschaft berichtet regelmäßig über ihre Aktivitäten in eigenen und externen Medien.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zur Annahme gelangen, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag mit 2/3-Mehrheit angenommen wird. Sind in einer Mitgliederversammlung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, so muss binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen mit 2/3-Mehrheit entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Institut für Kautschuktechnologie (DIK) e. V., Hannover, zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Herstellung und das chemische, physikalische und technologische Verhalten von Kautschuk, Elastomeren oder Thermoplastischen Elastomeren.